

Ergänzungssatzung und Örtliche Bauvorschriften

"Hinter der Kirche", Gemarkung Binningen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05. November 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Binningen wird in südlicher Richtung durch Teilflächen der Grundstücke Flst.Nrn. 875, 876, 3305 und 3312 ergänzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Ergänzung ist der Lageplan vom 05. November 2002 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Bestandteile der Satzung

Die Ergänzungssatzung besteht aus:

- 1) Begründung und Textteil vom 05. November 2002
- 2) Lageplan vom 05. November 2002
- 3) Bodengutachten als Ergänzung zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vom 10. Oktober 2002

§ 4

Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA)
2. Bauweise: offene Bauweise
3. Maß der baulichen Nutzung: ein Vollgeschoss
4. Überbaubare Grundstücksfläche: die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan festgesetzt.

§ 5 Örtliche Bauvorschriften

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 34 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO folgende örtlichen Bauvorschriften festgesetzt:

1. Dachneigung: 20 - 45°

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hilzingen, 05. November 2002

 Moser, Bürgermeister

